

**Bundesgesetz  
über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts  
(Bürgerrechtsgesetz, BüG)**

**(Verfahren in der Gemeinde / Beschwerde vor einem kantonalen  
Gericht)**

**Änderung vom**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

*beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 15a*

Verfahren im  
Kanton

<sup>1</sup> Der Kanton bestimmt das Verfahren.

*Art. 15b*

Begründung von  
Einbürgerungs-  
entscheiden

<sup>1</sup> Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Begründung einer Ablehnung gewährleistet ist, wenn die Stimmberechtigten über eine Einbürgerung abstimmen.

<sup>3</sup> Für die Eröffnung des Entscheides gegenüber abgewiesenen Gesuchstellern kann die Behörde die Begründung ergänzen.

*Art. 15c*

Schutz der Pri-  
vatsphäre

Die Kantone können vorsehen, dass bei der Einbürgerung in der Gemeinde die für die Einbürgerung unbedingt notwendigen Personendaten betreffend Staatsangehörigkeit und Wohnsitzdauer sowie generelle Angaben zur Beachtung der Rechtsordnung und der Integration bekannt gegeben werden dürfen.

<sup>1</sup> SR 141.0

*Art. 51a*

Beschwerde vor  
einem kantona-  
len Gericht

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.